

STATUTEN

des Vereins „Information Systems Audit and Control Austria“

§ 1 - Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Information Systems Audit and Control Austria – Verein für IT-Governance, IT-Revision und IT-Kontrolle“ - abgekürzt ISACA Austria.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

dem Gebiet der in Abs. 1 angeführter Bereiche

- f) Anbahnung und Aufrechterhaltung von Beziehungen
 - zu ähnlichen Institutionen des Auslandes, insbesondere zu den ISACA Organisationen in den verschiedenen Ländern und der als Dachorganisation fungierenden ISACA Organisation in den USA

§ 2 - Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist gemeinnützig und unpolitisch; er bezweckt die Förderung und Entwicklung folgender Bereiche:

- a) Bereich der Prüfung von Informationstechnologie- (IT-) Systemen und IT Prozessen
- b) Bereich der begleitenden Kontrolle von IT-Systemen und IT Prozessen
- c) Bereich der Sicherheit von IT-Systemen und IT Prozessen
- d) Bereich der Organisation, Steuerung und Kontrolle der IT eines Unternehmens durch die Unternehmensführung (IT-Governance)

2. Dies soll erreicht werden durch

- a) Erarbeitung von Grundsätzen und Methoden für in Abs. 1 angeführte Bereiche und deren ständige Anpassung an die betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Entwicklungen
- b) wissenschaftliche und praktische Weiterbildung von Mitgliedern in den in Abs. 1 angeführten Bereichen
- c) Information über in Abs. 1 angeführte Bereiche
- d) Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis bezüglich in Abs. 1 angeführter Bereiche
- e) Förderungen von wissenschaftlichen und anderen fachorientierten Arbeiten auf

- zu den für die in Abs. 1 angeführten Bereiche relevanten Berufsgruppen

3. Diese Aufgaben werden erfüllt durch

- a) Bildung von Erfahrungsaustauschgruppen und Fachausschüssen
- b) Veranstaltungen von Seminaren, Kursen, Vorträgen und Tagungen
- c) Veröffentlichung und Herausgabe von Informationen und Schriften
- d) Erstellung und Pflege einer Fachbibliographie

4. Die zur Kostendeckung erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Kostenbeiträge für fachliche Veranstaltungen
- c) sonstige Einnahmen

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und von denen auf Grund ihres Geschäftsfeldes bzw. ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit eine Mitarbeit im Sinne dieser Ziele erwartet werden kann.

1. Arten von Mitgliedern

- a) **Einzelmitglieder**
- b) Personen, die sich um die Förderung der in § 2 Abs. 1 angeführten Bereiche oder des Vereins in besonders hervorragender Weise nachhaltig verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

2. Aufnahme als Mitglied

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied erfolgt unter Verwendung der auf der Homepage www.isaca.at verfügbar gemachten Mittel (Antragsformular, on-line Antrag, etc.). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Vorgaben von ISACA International. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein ist eine aufrechte Mitgliedschaft bei ISACA International. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme.

3. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

– Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

– Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt automatisch falls keine aufrechte Mitgliedschaft bei ISACA International (Dachorganisation) mehr vorliegt, oder auf Beschluss des Vorstandes, falls dieses Mitglied die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt, oder ihnen zuwider handelt. Der Vorstand hat den Ausschluss gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der/Die Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung.

– Tod

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie an einschlägigen Fachveranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Schriftliche Vollmachtserteilung an ein anderes Mitglied ist zulässig.
3. Zur Deckung der Verwaltungskosten leisten die Einzelmitglieder einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß den durch die ISACA Dachorganisation gemachten Vorschriften fällig. Im Falle eines Ein- oder Austrittes während des Kalenderjahres ist der vorgeschriebene Beitrag zu leisten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Vorsitzender
4. Rechnungsprüfer
5. Schiedsgericht

§ 6 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Beschluß des Vorstandes oder nach schriftlichem Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Einberufungsgrundes spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen. Die Zusage der Einladung erfolgt mittels E-Mail, wobei die für das jeweilige Mitglied zum Zeitpunkt des Versands von der ISACA Dachorganisation geführte E-Mail Adresse als Zustelladresse gilt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 7 der Satzung (Wahlordnung)
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern*innen nach § 7 der Satzung (Wahlordnung)
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Statutenänderungen
 - h) Entscheidungen über andere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - i) freiwillige Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt über die jeweils zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit.
8. Über Statutenänderungen kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn zugleich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung der Wortlaut der beabsichtigten Statutenänderung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

§ 7 - Wahlordnung für den Vorstand und die Rechnungsprüfer

1. Wahlberechtigt sowie wählbar ist jedes Mitglied.
2. Die Wahl ist für Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer*innen, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie einem Wahlvorschlag des Vorstandes kundzumachen.
3. Zusätzliche Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung von jedem Wahlberechtigten dem Vorstand schriftlich übermittelt werden.
4. Die Wahl ist unter Vorsitz eines/r Wahlleiters*in durchzuführen, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der/die Wahlleiter*in bestimmt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Wahlhelfer*innen. Weder Wahlleiter*in noch Wahlhelfer*innen dürfen Mitglieder des Vorstandes sein, noch in einem Wahlvorschlag aufscheinen.

5. Zum Beginn der Mitgliederversammlung ist den Wahlberechtigten ein Stimmzettel mit allen vorgeschlagenen Kandidaten auszufolgen.
6. Die Anzahl der Wahlberechtigten ist vor Beginn der Wahl vom Wahlleiter festzustellen. Für die Wahl in den Vorstand und für die Wahl der Rechnungsprüfer ist ein eigener Tagesordnungspunkt vorzusehen und bei der Durchführung selbst durch geeignete Vorgangsweise das persönliche Wahlgeheimnis zu sichern.
7. Auf dem Stimmzettel sind die gewählten Kandidat*innen anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer*innen zu wählen sind, sind ungültig.
8. Die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind für drei Jahre als Vorstandsmitglieder oder als Rechnungsprüfer*innen gewählt. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand nimmt die Leitung des Vereins wahr und ist für die Planung und Gestaltung des fachlichen Programmes des Vereins verantwortlich. Er ist Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Der Vorstand besteht aus acht von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende*n und eine/n Stellvertreter*in, weiters eine/n Kassier*in und eine/n Stellvertreter*in sowie eine/n Schriftführer*in und eine/n Stellvertreter*in, darüber hinaus eine/n Informationsmanager*in und eine/n Stellvertreter*in. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von seinen acht Mitgliedern mindestens vier anwesend sind.
6. Der Vorstand ist vom/von der Vorsitzenden nach dessen/deren Entschluß oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

7. Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Vereinsmitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand kooperiert werden.
8. Dem Vorstand obliegt
 - a) Durchführung des fachlichen Arbeitsprogrammes nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - g) Bestellung eines Sekretariates zur organisatorischen und administrativen Abwicklung des Vereinsgeschehens nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

§ 9 - Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die **Vorsitzende** vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte wie auch den Vorsitz in allen Gremien des Vereins. Der/Die Schriftführer*in unterstützt ihn/sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/Sie ist bei Gefahr in Verzug berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in kürzestmöglicher Frist.
2. Der/Die **Kassier*in** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
3. Der/Die **Schriftführer*in** ist für die Protokollierung aller Beschlüsse der Vereinsorgane verantwortlich.
4. Der/Die Informationsmanager*in ist für die Planung und Weiterentwicklung der Informationsinfrastruktur und für die Aufbereitung und Versorgung der Organe und Mitglieder mit entsprechenden Informationen zuständig.

5. Schriftliche Ausfertigungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer*in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) betreffen, vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Kassier*in gemeinsam zu unterfertigen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
6. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/r Vorsitzenden, des Schriftführers / der Schriftführerin und des Kassiers / der Kassierin ihre Stellvertreter*innen.

§ 10 - Rechnungsprüfer und Rechnungsprüfung

1. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres überprüfen die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer*innen die Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Rechnungslegung. Die Rechnungsprüfer*innen erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichten der nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 11 - Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Ein Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.